

Nicht der „ewige Traum“ des Blutes, geträumt — sagen wir es doch offen — im Schmollwinkel der Welt, wird Deutschland freimachen, sondern allein „die Wahrheit“, wie es im Herrnwort heißt. Die Wahrheit, die ebenso weit entfernt ist vom würdelosen Wegwerfen der reichen eigenen Werte wie von der Hybris törichter Selbstvergötzung; die Wahrheit, die nicht befürchten muß, unsanft aus versponnener Traumseligkeit aufgerüttelt zu werden, weil sie hellwach die Dinge nimmt, wie sie sind, und sie vom Kreuz her überwindet. Das und kein anderer ist der Weg zu Deutschlands Größe.

Die „Gerarchia“ hat das von jenseits der Berge prächtig gesehen und gesagt: „Die deutsche Tiefe, die der Welt schon kostbare Früchte geschenkt hat, wird ihr noch wertvollere, reichere schenken, wenn sie sich aus den Verstrickungen und dem Krampf solch gequälten Ichbewußtseins befreit. Wird der germanische Geist universal und katholisch, dann wird er ohne Überhebung den Völkern sein Wort zu künden haben.

Und dann wird man auf sein Wort hören.“

Staatsrecht und Naturrecht

Von Amtsgerichtsrat Dr. Hubert Schorn.

I.

Das durch eine liberalistische und materialistische Zeitströmung geförderte Streben einzelner Volkskreise, das Gesetz seiner sittlichen, metaphysischen Verankerung zu entkleiden und es mehr oder weniger zum Werkzeug individualistischer Tendenzen zu machen, auch die allenthalben zu beobachtende Gesetzhypertrophie, die fühlbare Entfremdung des Volkes vom Recht, die Betonung der Suprematie und Ausschließlichkeit staatlicher Gesetzgebungsmacht und die darin liegende Möglichkeit formellgesetzmäßigen Rechtsbruchs lassen die Gefahren erkennen, die der Rechtsidee und der Verbundenheit des staatlichen Gesetzes mit den Grundlagen des Rechts erwachsen, und damit auch Sinn und Idee des Richteramtes berühren. Der dem Richter gegebenenfalls aufgebürdete Konflikt ist ernster Natur und berührt die Grundlagen des Rechtsstaates. Darum ist auch die zu findende Lösung in der Rechtsnot der Zeit Schicksalsfrage für jeden Staat, der als Kultur- und Rechtsstaat gewertet werden will. Jene Kundgebung, die der Vorstand des Richtervereins des Reichsgerichts am 8. Januar 1924 an die Reichsregierung richtete, und die in der deutschen Rechtsgeschichte stets als aus edelster Gewissensnot geborene Tat verzeichnet werden wird, soll dieser Abhandlung Wegweiser sein: „Die Gedanken von Treu und Glauben stehen außerhalb der einzelnen Gesetze, außerhalb einer einzelnen positivrechtlichen Bestimmung. Keine Rechtsordnung, die diesen Ehrennamen verdient, kann ohne jenen Grundsatz bestehen. Darum darf der Gesetzgeber nicht ein Ergebnis, das Treu und Glauben gebieterisch fordern, durch sein Machtwort vereiteln.“¹

¹ Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1924, S. 90 ff.

II.

In § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes verkündet dieses mit feierlichem Ernst die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der richterlichen Gewalt gegenüber der Staatsleitung und die Freiheit der richterlichen Tätigkeit gegenüber der Dienstgewalt. Der neue Staat der Weimarer Verfassung übernahm mit anerkennenswertem Mute in Artikel 102 diesen Satz und stellte ihn „unter den Schutz und die Garantien“ des Staatsgrundgesetzes. Damit erkannte der Staat die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt auch für das Staatsleben², d. h. für das Verhältnis des Staates zur Gesamtheit seiner Staatsbürger an; er schuf damit eine Schutznorm für die Rechtssuchenden, der von Staff³ mit klarer Begründung den Charakter eines Grundrechts im Sinne der Reichsverfassung beilegt. In solcher Maßnahme lag zugleich die feierliche Proklamation⁴ der „Untrennbarkeit des Staates von der Rechtsgemeinschaft“, seine Unterordnung unter das Recht und damit die Bejahung der Rechtsstaatsidee⁵, die auch die Präambel der Reichsverfassung krönt, wenn „das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen, das Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu befestigen“ gewillt ist.

Dieses Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit ist nicht neu; denn mit der Entstehung der konstitutionellen Staaten schwand die Auffassung, die den Fürsten als alleinigen Herrn des Rechtslebens und den Richter als den zum unbedingten Gehorsam verbundenen Beamten betrachtete. Die im Gefolge dieser Umwälzung vorgenommene Teilung der staatlichen Gewalten führte zur Verselbständigung der richterlichen Gewalt, die nunmehr durch unabhängige Richter ausgeübt werden sollte⁶. Dennoch war die Freistellung des Richters beschränkter Natur. Man sagte ihn zwar von höfischer Willkür frei, zwang ihn aber im gleichen Atemzuge unter das Gesetz, also unter eine Norm, die unter Umständen absolutistischer sein kann als der Absolutismus der Fürsten. Und doch bleibt die Proklamierung der Unabhängigkeit des Richters ein Fortschritt für Recht und Rechtsleben, dem gegenüber die gleichzeitige, auch dem heutigen deutschen Rechte eigene Beschränkung des Richters durch seine Gesetzesgebundenheit so lange kein Hindernis bedeutet, als das Gesetz dem Gerechtigkeitsgedanken nicht widerspricht. Aber als schon bald nach der Entstehung der konstitutionellen Staaten die vielen Verfassungsaufhebungen, Verfassungsbrüche und Verfassungstreitigkeiten eine zweifelsfreie Stabilisierung der neuen Verhältnisse hinderten, machten sich Bestrebungen geltend, die dem Staatsbürger verfassungsmäßig verbürgten Rechte durch die Gerichte überprüfen und die Übereinstimmung der staatlichen Gesetze mit dem

² H. Isay, Rechtsnorm und Entscheidung (Berlin 1929) 201 212.

³ In Nipperdey, Grundrechte und Grundpflichten I 57.

⁴ Isay a. a. O. 212.

⁵ Stoll in: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 76, S. 199.

⁶ Frankfurter Reichsverfassung (1849) Abschnitt VI, Art. X, § 175. Erfurter Unionsverfassung (1850) Abschnitt VI, Art. X, § 173. Preußische Verfassung (1850) Art. 86.

Staatsgrundgesetz überwachen zu lassen. Diese Bestrebungen traten jedoch mit der allmählich sich vollziehenden Festigung der verfassungsmäßigen Zustände wiederum in den Hintergrund. Man ging sogar so weit — und hier muß als führend der Staatsrechtslehrer Laband⁷ bezeichnet werden —, den Grundsatz aufzustellen, daß die „Ausfertigung der Gesetze durch das Staatsoberhaupt den Gerichten die Befugnis nehme, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen“; „denn die Ausfertigung erbringe“, so lehrte man, „die formelle Konstatierung“, daß das Gesetz verfassungsmäßig beraten, beschlossen und sanktioniert worden sei, die Ausfertigung sei die „sollemnis editio legis“. Auch diese in der Selbstherrlichkeit des Gesetzgebers fundierte Lehre, die in der Vorkriegszeit die herrschende war, haben die Gerichte hingenommen.

Es kam die neue Zeit. Die aus dem Umsturz hervorgegangene Rechtsordnung regte zu manchen Bedenken an. Man erkannte zumal bei dem Wechsel der Gesetzgeber — es sei an die Arbeiter- und Soldatenräte, an den Rat der Volksbeauftragten erinnert — und bei der einseitigen Basierung der gesetzgebenden Gewalt auf das Prinzip des Mehrheitswillens die Gefahr der Schaffung von Normen, die vielleicht nur der äußern Form, nicht aber auch ihrem Inhalte nach Recht bedeuten. Gerade in diesem Augenblicke trat die Frage der Gesetzesgebundenheit des Richters in den Vordergrund. Bei der auch heute noch nicht abgeschlossenen Problembehandlung begnügte man sich jedoch nicht, den bereits früher aufgerollten Streit der Prüfungszuständigkeit des Richters hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zum Austrag zu bringen. Man ging vielmehr der Problemfrage auf den Grund und nahm zur Prüfungsbefugnis des Richters auch gegenüber dem Inhalte des verfassungsmäßig zustandegekommenen Gesetzes Stellung.

III.

In dem nunmehr entfachten Streit stehen sich Rechtspositivismus und Rechtsidealismus mit Meinungen gegenüber, die letzte Seinsfragen berühren. Der Rechtspositivismus kennt als Recht nur das vom Gesetzgeber erlassene Gesetz, das er ohne Rücksicht auf den Inhalt mit Recht identifiziert. Darum ist ihm das über dem Gesetz waltende Recht eine unbekannte Sphäre. Selbst das Gewohnheitsrecht tritt bei der behaupteten Lückenlosigkeit⁸ der Gesetze in den Hintergrund; die Gesetze treffen bei logischer Anwendung jeden Tatbestand. Die Stimme von Bergbohm gibt auch heute noch der Lehre Richtung und Ziel, wenn sie jedes, auch das niederträchtigste Gesetzesrecht als verbindlich anerkennt, wofern es nur formell korrekt erzeugt ist⁹. Moralische Prinzipien sind lediglich Wegbahner für eine kommende Gesetzgebung. Der Positivismus läßt daher jedes Forschen nach den letzten Ursachen des Rechts vermissen; als bedingungsloser Anbeter staatlicher Omnipotenz, die

⁷ Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches II⁵ (Tübingen 1911) 50.

⁸ Vgl. dazu Reichel, Gesetz und Richterspruch (Zürich 1915) 93. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie I (Leipzig 1892) 373.

⁹ Vgl. Thoma bei Nipperdey a. a. O. I 51.

Unrecht nicht zu tun vermag, betrachtet er das Problem der Gesetzesgebundenheit des Richters im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Weimarer Verfassung als längst gelöst. Der Richter hat das Gesetz bedingungslos anzuwenden, so wie es ihm dargeboten wird. Zu dieser Lehre bekannte sich noch der zweite Deutsche Richtertag, wenn er trotz der Bemühungen von Lobe, Reiß und Staffel dem Richter die Befugnis absprach, „vom Gesetze abzuweichen und bei Zweifelhaftigkeit des Gesetzesinhalts nach freiem Ermessen zu entscheiden“. Doch ist die Basis dieser Lehre schon erschüttert; denn man erkennt immer mehr, nicht zuletzt auch in richterlichen Kreisen, das Bedenkliche jener die Idee des Rechts verdunkelnden und das Richteramt seiner ethischen Werte entkleidenden Auffassung an. Daher die im Rechtsleben¹⁰ teilweise schon vollzogene Bewegung, die Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit dem Verfassungsgesetz durch den Richter überprüfen zu lassen, daher auch das in der deutschen Staatsrechtslehre üppig sprießende Streben, die Elemente des für den Richter maßgeblichen Gesetzes im Rahmen der Rechtsidee zu ergründen.

IV.

Im Gerichtsverfassungsgesetz und in der Weimarer Verfassung wird der Richter dem „Gesetze“ unterworfen. Beide Fundstellen geben keine Definition des Gesetzbegriffs, setzen diesen vielmehr als bekannt voraus. Die herrschende Lehre¹¹ unterscheidet nun zwischen Gesetz im formellen und materiellen Sinne und versteht unter ersterem jeden durch die Legislative kundgegebenen Willensakt des Staates, ohne Rücksicht darauf, ob ein Rechtssatz ausgesprochen wird oder nicht, während das Gesetz im materiellen Sinne einen auf dem Willen der Gemeinschaft beruhenden Rechtssatz darstellt, wobei unerheblich ist, in welcher Form dieser Rechtssatz sich äußert, ob in Gestalt des formellen Gesetzes, der Rechtsverordnung oder des Gewohnheitsrechts.

Diese Zweiteilung des Gesetzbegriffs ist für die Frage der richterlichen Gebundenheit insofern von Bedeutung, als sie erkennen läßt, daß Gesetze denkbar sind, die keine Rechtssätze enthalten, die nach Dyroff „Formgesetze“ im Gegensatz zu „Rechtsgesetzen“ sind. Wenn nun das Gerichtsverfassungsgesetz und die Reichsverfassung von Gesetzen sprechen, die den Richter binden, so können darunter bei Berücksichtigung der Aufgaben des Richtertums, das die dem Recht innewohnenden Gerechtigkeitsprinzipien im Rechtsleben zur Ausgestaltung zu bringen hat, nur Rechtsgesetze verstanden werden, d. h. solche Normen, die der gerechten Ordnung der Gemeinschaft dienen. Es ist nicht jedes Gesetz im formellen Sinne schon Gesetz im Sinne des Artikels 102. Dies ergibt sich aus dem Geist jener Bestimmung, die den Staat verfassungsmäßig an die Rechtsidee bindet. Wenn die Unabhängigkeit des Richters eine Rechtsgarantie

¹⁰ Vgl. Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1924, S. 1566; Jahrg. 1925, S. 44 ff.

¹¹ So Smend, Verfassung und Verfassungsrecht (München 1928) 150; C. Schmitt, Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums nach der Weimarer Verfassung (Berlin 1926) 143; vgl. Laband a. a. O. II 2 ff. 61 ff.

bedeuten soll, so darf er nicht an Gesetze gebunden sein, die zwar formelle Gesetze sind, ihrem Inhalte nach jedoch der Idee des Rechts als der Idee der Gerechtigkeit widerstreiten. Daß Gesetz im Sinne des Artikels 102 nur als Rechtssatz verstanden werden kann, muß man auch deswegen annehmen, weil andernfalls die Unabhängigkeit der Gerichte ein Nichts wäre, da im parlamentarischen Staate die gesetzgebende Macht sich meist mit der Stelle identifiziert, von der die Regierung abhängig und von deren Vertrauen sie getragen ist¹².

Nach Anschütz sind allerdings „Gesetz und Recht nur Wechselbegriffe, deren Gleichsetzung durch alte und neue Zeiten geht“. Aber schon das römische Recht kennt die Abhängigkeit des Gesetzes vom Recht: „Non ex regula ius sumatur sed ex iure quod est, regula fiat“, und für Gajus galt: „Lex est, quod populus iubet atque constituit“. Auch Bodin¹³ weist die Trennung von Gesetz und Recht nach: „plurimum distat lex a iure“, und formuliert: „Ius enim sine iussu ad id, quod aequum, bonum est, lex autem ad imperantis maiestatem pertinet. Est enim lex nihil aliud, quam summae postestatis iussum.“

An diesem unterschiedlichen Inhalt von Gesetz und Recht hat Artikel 102 der Weimarer Verfassung nichts geändert; denn wenn der Gesetzesbegriff des Artikels 102 sich im formellen Gesetz erschöpfte, so würde ja auch das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle ausscheiden. Daß aber die Verfassung daran gar nicht gedacht hat, erweist zur Evidenz, daß sie an anderer Stelle das durch Gewohnheit geschaffene Völkerrecht als Rechtsquelle betont (Artikel 4)¹⁴. Hierzu kommt, daß das Gerichtsverfassungsgesetz und die Reichsverfassung den Richter nicht den Gesetzen, sondern dem Gesetz unterwerfen; es bringt also auch die Wortfassung der die richterliche Gebundenheit regelnden Norm zum Ausdruck, daß „Gesetz“ nicht jedes Gesetz, sondern nur das Gesetz als Rechtsnorm bedeutet. Diese Auffassung findet in andern Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung eine Stütze. Zwar ist der Satz: „Gesetz ist jede Rechtsnorm“ weder im Gerichtsverfassungsgesetz noch in der Weimarer Verfassung enthalten; wohl aber findet er sich in andern Gesetzen¹⁵ und zwar gerade in solchen, die in erster Linie für das Rechtsleben von Bedeutung sind; auch weisen § 337 StPO und §§ 511, 512 ZPO auf die Gleichstellung des Gesetzes mit der Rechtsnorm hin. Diese mehrfachen Hinweise lassen den Schluß zu, daß sie ein Programm, ein Prinzip enthalten, das auch für das Gebiet des Artikels 102 der Reichsverfassung übernommen werden darf. Gesetz im Sinne dieses Artikels ist also nur die Rechtsnorm.

Hierunter ist aber nicht jede gebietende oder verbietende Norm zu verstehen, die einen Tatbestand mit Rechtsfolgen verknüpft, sondern nur eine Norm, die, dem Inhalt des Wortes getreu, Norm des Rechts, der Ge-

¹² Vgl. Kaufmann in Heft 3 der Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer (Berlin 1927) 11 ff.; Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht² (Freiburg 1909) 45 ff.

¹³ De republica I 8.

¹⁴ Vgl. Lobe, Fünfzig Jahre Reichsgericht (Berlin 1929) 242.

¹⁵ Zum Beispiel ZPO (§ 12), StPO (§ 2).

rechtigkeit oder, wie das Reichsgericht¹⁶ sich ausdrückt, eine Satzung ist, die einen Rechtssatz aufstellt. Es muß also das Gesetz gewisse Qualitäten erfüllen, damit es als Rechtsnorm, als „richtige“, vernünftige, gerechte Norm angesprochen, damit es vom „guten, gerechten und tapfern Richter segensreich angewendet“ werden kann. Hierzu gehört in erster Linie der generelle Charakter der Norm. Staatliche Gesetzesmaßnahmen, die nur gegen eine Einzelperson oder mehrere Personen gerichtet sind und daher Machtsprüche darstellen, sind niemals Rechtsnormen und Gesetz im Sinne der angezogenen Bestimmungen. Nun vermag der generelle Charakter des Gesetzes allerdings die Gefahr, daß es schlecht und ungerecht sei, stark zu vermindern, aber er vermag sie keineswegs gänzlich zu beheben; denn auch generelle Normen können unsittlichen Inhalt aufweisen.

Für die Frage der richterlichen Gesetzesgebundenheit ist die Charakterisierung des Gesetzes als einer Rechtsnorm auch deshalb bedeutungsvoll, weil hierin zugleich die Anerkennung anderer Rechtsquellen als der staatlichen Gesetzgebungsmacht liegt. Solche andere Rechtsquellen macht sogar der Gesetzgeber zum Bestandteil seiner staatlichen Ordnung, denn er weist in verschiedenen Gesetzen selbst auf sie hin. Allerdings hat das als Rechtsquelle in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannte und durch staatliche Rechtsmacht approbierte Gewohnheitsrecht im Gesetz keine ausdrückliche Betonung gefunden, wohl aber zeichnet der Gesetzgeber eine andere Rechtsquelle durch Umschreibung ihres Wesens in deutlicher Form. Er verweist nämlich an zahlreichen Stellen des BGB auf Treu und Glauben, Billigkeit, gute Sitten und billiges Ermessen, also auf Normenkomplexe, die schon vor dem Gesetz in Geltung waren, die sich als Rechtsgrundsätze aus der Natur der Sache ergeben, die also Rechtsnormen und damit „Gesetz“ im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsverfassung sind. Solchen Hinweis bietet auch § 226 BGB, der ein sozial-ethisches Gebot zum Rechtsgrundsatz macht. Weitere Hinweise auf jenes überpositive Recht enthält das Strafgesetzbuch, wenn es Merkmale wie Unzucht, Erregung öffentlichen Ärgernisses, unsittliche Handlungen verwendet, also wieder Begriffe, die ihre Charakterisierung in dem natürlichen sittlichen Empfinden des Menschen finden. Schließlich verweist die Reichsverfassung selbst an zahlreichen Stellen¹⁷ auf Rechte und Pflichten, die sich als ethische Rechtsgrundsätze aus der Natur des Menschen ergeben. So wird in Artikel 120 die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ausdrücklich als natürliches Recht der Eltern bezeichnet. Es wird also hier eine überstaatliche Rechtssphäre anerkannt, die nach Hilling¹⁸ und Bühler¹⁹ dem alten Naturrecht entspricht.

¹⁶ RgZ 79, S. 155.

¹⁷ Artikel 119 120 122 132—134 151—155 157 158 162 164.

¹⁸ Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 111, S. 90.

¹⁹ Archiv für öffentliches Recht, N. F. XII 187 237.

V.

Die Verbindlichkeit des Naturrechtes kann nicht etwa deshalb bestritten werden, weil man bei der technischen Schaffung des Satzes: „Gesetz ist jede Rechtsnorm“, an ein Naturrecht nicht gedacht hat, nicht einmal hat denken wollen. Woran man gedacht hat und woran nicht, ist unerheblich; nur darauf kommt es an, ob die Fassung der Vorschrift: „Gesetz ist jede Rechtsnorm“ die Subsumtion des Naturrechts unter diesen Gesetzesbegriff ermöglicht. Dies ist aber zu bejahen; denn Gesetz im Sinne dieser Vorschrift ist jedes Gesetz im materiellen Sinne der Rechtsnorm, mag die Norm nun geschrieben oder ungeschrieben sein; wofern sie nur eine Satzung von Recht bedeutet²⁰.

Dieses natürliche Sittengesetz als ein über der Menschheit thronendes Recht, das die Wurzel für die sittliche, aber auch für die rechtliche Ordnung ist, stellt eine Rechtsnorm besonderer Art dar. Denn Naturrecht ist nicht etwas Neues oder eine Ideologie, nein, etwas Tatsächliches, Geltendes, Konstantes²¹, Seiendes, nicht erst Seinsollendes; es durchflutet, solange die Menschheit atmet, die Welt, denn allüberall, bei heidnischen und christlichen Völkern, sind die Begriffe Gut und Böse, Recht und Unrecht naturrechtlich gegeben und gewissensmäßig zu erfassen. Bei Sophokles folgt Antigone dem naturgegebenen Gesetze der Geschwisterliebe und der Pietät und übergibt die Leiche ihres Bruders entgegen dem unter Todesstrafe gestellten Gebote des Königs Kreon der Mutter Erde. Schon 500 Jahre vor Christus bekannte sich Heraklit zu dem Satze: „Alle menschlichen Gesetze zehren von dem einen göttlichen Gesetz“. Platon und Aristoteles sprechen von einem Naturrecht, das allüberall Geltung hat, ohne Rücksicht darauf, ob sein Inhalt im Einzelfalle dem Menschen genehm ist oder nicht. Die Römer kannten die „naturalis ratio“, das „ius naturale quod natura omnia animalia docuit“ oder das „bonum et aequum“. Cicero betont in beredten Worten gegenüber einer materialistischen Zeitströmung die Existenz eines Naturgesetzes als des über allen Menschengesetzen stehenden natürlichen Sittengesetzes, das nichts anderes ist als die rechte, von der Gottheit herstammende Vernunft. Von Paulus, der in seinem Römerbrief von dem Gesetze spricht, das in der Heiden Herzen geschrieben ist, über Ambrosius und Augustinus, die diesen Gedanken aufnehmen, über Gregor den Großen und Isidor von Sevilla bis zu Thomas von Aquin und Suarez reicht ein ununterbrochenes Bekenntnis zu jener Lehre, deren inhaltliches Prinzip das Gute, das Gerechte, das „honeste vivere, das alterum non laedere, das suum cuique tribuere“, also sittliche Grundforderungen sind, so „unveränderlich und unverwüsth“, daß nach Thomas²² auch „Leidenschaft und Verblendung sie nie ganz verdunkeln“ können. Diese Grundsätze sind Rechtssätze vorstaatlicher Natur, göttlichen Ursprungs, *participatio legis aeternae*.

²⁰ Vgl. Niedner, Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zu Art. 30. Berlin 1901.

²¹ Haring im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XVI 68. Thomas von Aquin, *Summa theologiae* I, 2, q. 94, a. 2—6.

²² *Summa theologiae* I, 2, q. 91, a. 2; q. 94, a. 4 5.

VI.

Die christliche Naturrechtslehre als das Ergebnis einer auf dem Theismus ruhenden Weltanschauung leugnen, heißt Tatsachen der Wirklichkeit bestreiten. Leugnen würde auch Unwahrhaftigkeit bedeuten, da man sich auf Naturrecht dann beruft, wenn man es im eigenen Interesse benötigt. Das Lückenhafte der staatlichen Gesetzgebung und die nicht zu leugnende Krisis des Rechtslebens haben den Weg auf der Suche nach den unverrückbaren Grundlagen der Rechtsordnung geebnet. In diesem Ringen um die Rechtsidee kommt man auch in rechtswissenschaftlichen Kreisen dem Naturrecht als „der großen, ewigen Frage“, „der gewaltigsten, die je das Denken der Juristen beschäftigt hat“, wieder näher, wobei es als tückische Ironie des Schicksals verzeichnet werden muß, daß selbst Bergbohm, der das „Unkraut Naturrecht schonungslos mit Stumpf und Stiel ausgerottet“ wissen wollte, von Neukamp²⁴ auf naturrechtlichen Pfaden ertappt wurde. Aber man wahrt auch heute noch Distanz zum christlichen Naturrechte, dessen Geist und Inhalt man nicht erfaßt; denn man leugnet den Zusammenhang dieses Rechts mit dem göttlichen, dem überpositiven Recht, man erklärt das Naturrecht nicht als etwas Ewiges, Unabänderliches, sondern als Niederschlag der gesellschaftlichen Verhältnisse einer bestimmten Periode, der sich aus dem jeweiligen Gemeinschaftsleben und den daraus entstehenden Anforderungen entwickelt²⁵. „Geist der Zeit ist Geist des Rechts.“

Daher leugnet auch Stammler das Vorhandensein eines immer und bei allen Völkern wirksamen Rechtssatzes. Man behauptet selbst heute noch vielfach die Veränderlichkeit der sittlichen und rechtlichen Ordnung trotz den durch Cathrein, Schmidt und Gräbner geförderten ethnographischen Untersuchungen. Man bezeichnet dann Naturrecht als Naturtrieb oder als Vernunftrecht und operiert mit den Begriffen des Rechtsgefühls, des Rechtsbewußtseins, des Rechtsempfindens²⁶, stolzen Worten und sicherlich keinen imaginären Größen, wohl aber Wertungen, die trotz der Richtigkeit der in den Begriffen vielfach ruhenden Idee einen zu weiten Spielraum für individuelle Auffassungen bieten. Man identifiziert dann auch vielfach das Rechtsgefühl mit der Volksmeinung, die wandelbar und der Einwirkung von Zeit und Kultur nicht entzogen ist.

VII.

Mit dieser „säkularisierten, rationalistisch-individualistischen“²⁷ Naturrechtslehre, die nicht mit absoluten Werten rechnet und sogar vereinzelt so weit geht, die positive Rechtsordnung für überflüssig zu erklären, da sich aus der bloßen menschlichen Vernunft ein lückenloses Rechtssystem ab-

²³ F. Paulsen, Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium (Berlin 1902) 73.

²⁴ Einleitung in eine Entwicklungsgeschichte des Rechts (Berlin 1895) 29.

²⁵ Vgl. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Jahrg. 1915, S. 423 ff.

²⁶ Vgl. z. B. Fehr, Recht und Wirklichkeit (Potsdam 1927) 25 ff.

²⁷ Schwer, Katholische Gesellschaftslehre (Paderborn 1928) 143.

leiten lasse, hat die christliche Naturrechtslehre nichts zu tun. Sie hat daher auch allen Anlaß, für eine scharfe Scheidung zu sorgen, um jene Vorurteile auszuräumen, die in juristischen Kreisen gegenüber der katholischen Naturrechtslehre bestehen. Diese katholische Lehre stellt nicht das Individuum über den Staat; sie erkennt auch nicht an, daß die Gebote des Rechts Gegenstand der Selbstgesetzgebung des Individuums, „autonom“²⁸ sind. Im Gegenteil, die christliche Naturrechtslehre bejaht das Gesetzgebungsrecht des Staates, gliedert aber die positive Rechtsordnung in die festumgrenzte sittliche Ordnung ein, macht sie zu ihrem Bestandteile und geht von Gott als dem höchsten Gesetzgeber aus.

Trotz scharfer Scheidung der christlichen von der entkirchlichten Naturrechtslehre ist aber mit Nachdruck zu betonen, daß auch diese moderne Naturrechtslehre neben der geschriebenen Norm Rechtssätze kennt, die ihrem Inhalt nach dem allgemeinen Gedanken der Menschheit, der Gemeinschaft freiwilliger Menschen entsprechen. Diese Lehre ist auch deswegen bedeutungsvoll, weil nach Professor Jung²⁹ das „Rechtsleben und die Rechtsanwendung des Rückgriffs auf die obersten sittlichen Grundlagen der Rechtsordnung, auf das Rechtsgewissen, auf die freie Idee der Gerechtigkeit nicht entbehren können“.

VIII.

Aus den früheren Darlegungen erhellt bereits, daß der Staat sich diesem Rechte dadurch untergeordnet hat, daß er jede Rechtsnorm als Gesetz anerkennt, und daß er die Gerechtigkeit als die Grundnorm des natürlichen Sittengesetzes zum integrierenden Bestandteil des Verfassungsgesetzes gemacht hat. Die Bindung an das Naturrecht ergibt sich aber auch aus Ursprung und Wesenszweck des Staates. Der Staat ist von Gott gewollt, er ist die das Zusammenleben der Menschen ordnende Macht und bezweckt das Beste der Gemeinschaft, er ist ein „sittlich-bestimmter Organismus“³⁰. „Es gibt keine Gewalt außer von Gott.“³¹ „Gott allein ist so recht und im höchsten Sinne Herr der Dinge, dem darum alles, was da ist, untergeben ist und dienen muß, so daß, wer immer ein Herrscherrecht besitzt, dieses von keinem andern empfangen hat als von ihm, dem Herrscher über alle“³². Ist aber der Staat solchen Ursprungs, so folgt daraus die Unterwerfung des Staates unter die Rechtsprinzipien, die das Naturrecht als göttliches, ewiges Recht beherrschen und die das „menschliche Gesetz zum mittelbar göttlichen“ machen³³. Damit ergeben sich von selbst die Grenzen staatlicher Gesetzgebung. Sie hat zwar ihre Eigenständigkeit und ihre Eigenart, sie ist nach den Worten Leos XIII. sogar als „Dolmetsch des Naturrechts“ notwendig, sie endet aber dort, wo die Rechtssphäre der höheren Macht des Natur- und Sittengesetzes ihre Kreise zieht; denn das „mensch-

²⁸ Laun, *Recht und Sittlichkeit*² (Hamburg 1927) 4.

²⁹ In den Verhandlungen des 5. Preußischen Richtertages (1926) 66 ff. 96.

³⁰ Bauer in: *Der Katholische Gedanke*, Jahrg. 1928, S. 40.

³¹ Röm. 13, 1.

³² Leo XIII., Rundschreiben „*Immortale Dei*“, 1. November 1885.

³³ A. Koch, *Lehrbuch der Moraltheologie*³ (Freiburg 1910) 68 ff.

liche Gesetz ist nicht eine schlechthin souveräne Norm, sondern regula regulata, es hat seine höchste Norm im ewigen Gesetz“³⁴.

Auf Grund dieser Lehre ist der Inhalt des staatlichen Gesetzes zwingend umgrenzt. Ihn bestimmt nicht der Machtwille des Staates, sondern das sittliche Ziel des Staates, die sittliche Gestaltung der Gemeinschaft und die Ordnung des Volkes in der gottgewollten und gottgesetzten Richtung. „Das Sittliche also ist Bestandteil der Rechtsordnung, der Mutterboden der zwischen den Halmen, die die Rechtssätze darstellen, sichtbar bleibt.“³⁵ Darum muß auch das Gesetz, will es wirkliches Recht sein, „im Sittlichen begründet, mit Sitte und Herkommen verwachsen und im Volksseelischen verwurzelt“ sein³⁶. Die katholische Moraltheologie³⁷ fordert daher zur Gültigkeit eines staatlichen Gesetzes neben der physischen Erfüllbarkeit, der Notwendigkeit für das Gemeinwohl und der Achtung vor klaren menschlichen Rechten die sittliche Erlaubtheit. Diese notwendigen Voraussetzungen des Gesetzesinhalts verlangt die Kirche auch dort, wo sie selbst als gesetzgebende Macht in Frage kommt. Treffend wird das durch die Ausführungen des Kardinals Caspar Contarini bei Übergabe der Gesetze an Papst Paul III. im Jahre 1538 beleuchtet: „Alle Herrschaft ist eine Herrschaft der Vernunft. Sie hat den Zweck, die Untergebenen durch die rechten Mittel zu ihrem Ziele, dem Glück, zu führen. Auch ein Papst muß wissen, daß es freie Menschen sind, über die er herrscht. Nicht nach Belieben soll er befehlen, sondern nach den Regeln der Vernunft, der göttlichen Gebote und der Liebe; denn nicht die Willkür gibt die positiven Gesetze. Sie werden gegeben, indem man das natürliche Recht und die göttlichen Gebote mit den Umständen zusammenhält. Deine Heiligkeit trage Sorge, von dieser Regel nicht abzuweichen!“

Autarkie

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J.

Gerade wie das Wort „Devisen“ vor dem Kriege nur in Kreisen der Geschäftswelt bekannt war, plötzlich aber sich in aller Munde fand, obwohl bis heute 99 v. H. derer, die es gebrauchen, die irrtümliche Vorstellung damit verbinden, es bedeute fremde Geldsorten, so ist in jüngster Zeit das Wort „Autarkie“, früher nur im engsten Kreise der Sozialtheoretiker oder Sozialphilosophen geläufig, mit einem Mal zu einem der meistbegegnenden Worte in der Tagespresse und in Zeitschriften geworden. Und wiederum zeigt sich, daß die meisten, nicht nur derer, die es lesen, sondern auch derer, die es schriftstellerisch anwenden, entweder keine klare Vorstellung davon haben, was es eigentlich bedeutet, oder gar eine durchaus fehlgehende Bedeutung damit verbinden. Diese Sachlage und noch mehr

³⁴ Schilling, Lehrbuch der Moraltheologie I (München 1928) 125.

³⁵ Elster in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. von Elster und Stier-Somlo (Berlin 1925 ff.), V 493.

³⁶ Müller in: Süddeutsche Monatshefte, Jahrg. 1929, S. 255 f.

³⁷ Vgl. z. B. Göpfert I 49 ff.; Lehmkuhl I 309 391 ff.; Mausbach I 72 ff.